

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Physician Assistant, B.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Aschaffenburg
Standort: Aschaffenburg
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst hinsichtlich der Regelung von Absolventenbefragungen eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats:

Auflage zur Regelung von Absolventenbefragungen (§ 14 BayStudAkkV)

Auf Seite 18 des Akkreditierungsberichts berichtet das Gutachtergremium inwiefern die TH Aschaffenburg Lehrveranstaltungsevaluationen durchführt und die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen an die Beteiligten zurückspiegelt. Weiterhin "unterstützt sie [das Gutachtergremium] das Vorhaben der Hochschule, eine Evaluationsordnung zu erarbeiten, um Prozesse effizienter zu strukturieren und standardisieren und transparent zu regeln." (Akkreditierungsbericht, Seite 18) In Anlehnung an vergangene Akkreditierungsanträge der TH Aschaffenburg reicht diese auf Antrag des Akkreditierungsrates eine Prozessbeschreibung nach, welche die Organisationsstrukturen des "Evaluationsprozesses der Fakultät Gesundheit und Soziales" beschreibt.

Während die Rückkopplung der Ergebnisse der Lehrevaluation in dem o.g. Papier "Evaluationsprozess Fakultät Gesundheit und Soziales" festgelegt ist, stellt der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung fest, dass was die Befragung der Absolventinnen und Absolventen angeht, nicht nur eine Regelungslücke bei der Rückkopplung der Ergebnisse, sondern auch der Durchführung der Absolventenbefragung selbst besteht. Weder die bereits genannte Prozessbeschreibung noch die darüber hinaus vorgelegten, studiengangsrelevanten Unterlagen sehen eine Beteiligung der Statusgruppe Absolventinnen und Absolventen am kontinuierlichen Monitoring vor. Der entsprechende Prozess einschließlich der Rückkoppelung an die Beteiligten ist in keinen der vorliegenden Studiengangsunterlagen institutionalisiert. Dies ist gemäß § 14 BayStudAkkV jedoch erforderlich. Dementsprechend sieht der Akkreditierungsrat hierzu eine Auflage vor.

B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme:

Zur avisierten Auflage zur Regelung von Absolventenbefragungen (§ 14 BayStudAkkV)

In ihrer Stellungnahme teilt die Hochschule mit, dass es drei hochschulweite Befragungen gebe, die jährlich vom Qualitätsmanagement an der TH Aschaffenburg durchgeführt würden: die Erstsemesterbefragung, die Zweitsemesterbefragung und die Absolventenbefragung. Die Absolventenbefragung erfolge für alle Absolventinnen und Absolventen im ersten Jahr nach dem Studienabschluss.

Weiter heißt es, die jeweiligen Ergebnisse würden von der Stabsstelle für Qualität in Studium sowie Lehre/Evaluation ausgewertet und die hochschulweiten Ergebnisse der erweiterten Hochschulleitung präsentiert. Die Ergebnisse für die einzelnen Fakultäten und Studiengänge würden im Anschluss an die Fakultäten, das heißt an die Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und Studiendekane sowie Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter, weitergegeben.

Darüber hinaus erläutert die Hochschule, dass die Befragungsergebnisse in der jährlichen Studiengangkonferenz besprochen würden, um qualitative Verbesserungen herbeizuführen und gegebenenfalls Prozesse bzw. Programmanpassungen vorzunehmen. Die Hochschule weist darauf hin, dass die Prozessbeschreibung "Evaluationsprozess der Fakultät Gesundheit und Soziales" um die Durchführung der Absolventenbefragung sowie deren Rückkoppelung der Ergebnisse ergänzt wurde. Die überarbeitete Prozessbeschreibung legt die Hochschule vor. Diese ist über die Studienplattform BayernCollab für die Beteiligten zugänglich. Auch einen Musterfragebogen für die Absolventenbefragung, ein Befragungsschema, das die an den Befragungen beteiligten Akteure darstellt sowie der zeitliche Ablauf der hochschulweiten Befragung reicht die Hochschule mit ein.

Der Akkreditierungsrat sieht, dass die Beteiligung der Statusgruppe Absolventinnen und Absolventen

am kontinuierlichen Monitoring einschließlich der Ergebnisrückkopplung gemäß § 14 BayStudAkkV in der o.g. Prozessbeschreibung institutionalisiert ist und den Beteiligten zugänglich gemacht wird.

Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage daher nicht.

Hinweis:

Die Hochschule weist das siebte Semester des Bachelorstudiengangs als Mobilitätsfenster aus, das das fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul und die Bachelorarbeit umfasst. Zusätzlich ist im Studienverlaufsplan für das siebte Semester eine Praxisphase im Bereich der ‚Ambulanten Versorgung‘ vorgesehen, die nach Einschätzung des Gutachtergremiums in Deutschland absolviert werden sollte. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV geeignete Rahmenbedingungen geschaffen hat, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Zugleich regt der Akkreditierungsrat an, die Mobilität der Studierenden aufgrund der Studiengangsstruktur bereits in einer früheren Studienphase zu fördern.

